

## KLAUSURBEISPIEL - SACHVERHALT ZULASSUNGSPFLICHT FÜR LIVESTREAMS UND DAS DIGITALE ERBE

### Teil I

Die zum Verlagshaus AS-AG mit Sitz in Hamburg gehörende B ist eine wöchentlich erscheinende Sportzeitung. Ihr Online-Auftritt, auf dem sie im Wesentlichen redaktionell aufbereitete Texte zum Abruf bereithält, gilt als die reichweitenstärkste deutsche Zeitungspräsenz für Sport im Web. Teil des Online-Auftritts der B ist zudem ein Livestream-Angebot namens „Sport-Live“. In einzelnen Livestreams werden spontan Nachrichten aus dem Sportbereich gesendet, sobald Ereignisse eintreten, die von B als wichtig eingestuft werden. Hierzu gehörten in der Vergangenheit etwa der Aufstieg des Hamburger Sportvereins in die 2. Bundesliga oder den Sieg einer deutschen Frau beim Wimbledon-Tennis-Turnier. Darüber hinaus bietet das Livestream-Angebot bei großen Sportereignissen wie Olympia oder den Handball- und Fußball-Weltmeisterschaften kurze Tageszusammenfassungen über die Wettkampfverläufe. Die Streams werden jeweils mit dem Logo von „B“ eingeleitet und zeigen verschiedene, mit Mikrofontechnik ausgestattete Redner, die das jeweilige Thema mit kleinen Videosequenzen oder Bildern von den Sportereignissen präsentieren. Im unteren Teil des Bildes laufen währenddessen – ähnlich wie bei herkömmlichen Nachrichtenprogrammen – unterschiedliche Wortmeldungen zum Thema, sowie die Namen der gezeigten Personen. Mit ihren Livestreams erreicht die B regelmäßig über 100.000 Zuschauer. Nach Ende eines Streams ist dieser auf der Seite der B online abrufbar.

Aufgrund der hohen Zuschauerzahlen wird die Landesmedienanstalt Hamburg-Schleswig-Holstein (MA HSH) auf das Angebot der B aufmerksam. Mit über 100.000 Zuschauern und der Art und Weise der Aufbereitung der Nachrichten käme dem Livestream-Angebot eine Breitenwirkung und Suggestivkraft wie einer Nachrichtensendung im Fernsehen zu. Nach Anhörung der AS-AG und mit Einvernehmen innerhalb der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) weist sie am 31. Mai 2025 daher als örtlich zuständige Behörde die AS-AG per Bescheid darauf hin, dass es sich bei dem von B angebotenen Format „Sport-Live“ um Rundfunk handelt, für den sie einer Zulassung bedarf.

Die AS-AG sieht hingegen in „Sport-Live“ kein zulassungspflichtiges Rundfunkangebot. Sie erhebt daher gegen den Bescheid der MA HSH ordnungs- und fristgemäß Klage beim zuständigen Gericht. Sie argumentiert, dass die Ausgestaltung des Angebots keine Zulassungspflicht begründe. Die meisten Zuschauer würden – was zutrifft – nicht live einschalten, sondern die Streams erst später abrufen. Zudem sende man nur spontan-anlassbezogen zu unterschiedlichen Tageszeiten, zum Beispiel am Ende von als wichtig eingestuften Sportereignissen. Darüber hinaus würden die Live-Videos – anders als bei Fernsehsendern – nur einen Bruchteil des redaktionellen Online-Angebots der B ausmachen. Publizistischer Schwerpunkt seien eindeutig klassische Presseinhalte, welche aus guten Gründen in Deutschland seit vielen Jahrzehnten frei von staatlicher Regulierung seien. Der Rundfunkbegriff sei in Bezug auf Streaming-Angebote nicht mehr zeitgemäß.

Die MA HSH erwidert, dass man durchaus auf Live-Angebote im Internet Rücksicht nehme und diese nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als Rundfunk behandle. Der B stehe es frei, ihren Dienst so zu gestalten, dass er die Schwelle zum Rundfunk nicht überschreite, was auch bei den meisten Streaming-Angeboten im Internet der Fall sei. Hingegen nutze die B ihren Online-Auftritt, um redaktionell aufbereitete Nachrichten widerrechtlich zulassungs- und somit regulierungsfrei zu senden, was einen klaren Rechtsverstoß darstelle. Am technologienutralen Rundfunkbegriff sei zudem nichts zu beanstanden, da dieser ausreichend anpassungsfähig sei.

### **Aufgabe 1 (Gewichtung 50 %): Prüfen Sie, ob die Klage der AS-AG Erfolg hat.**

## **Teil 2**

Anfang 2026 stürzt sich die 15-jährige Schülerin S aus nicht bekannten Gründen von der Plaza der Elbphilharmonie und verstirbt wenig später im Krankenhaus.

S war seit ihrem 14. Lebensjahr mit Zustimmung ihrer Eltern (E) Nutzerin des von der Internet-Communication AG (I) vertriebenen Messenger-Dienstes Whapp gewesen. Dieser erlaubt es, Nutzern über das Smartphone oder ein anderes Endgerät nach dem Anlegen eines Benutzer-Accounts gegen eine Einmalzahlung i.H.v. 3 EUR mit anderen Nutzern Nachrichten, Videos und Audiodateien auszutauschen, wovon auch die S intensiv Gebrauch gemacht hat. Der Datenaustausch erfolgt dabei über das offene Internet und läuft über Server der I. Sendet ein Nutzer einem anderen Nutzer eine Nachricht, wird diese daher auf dem Server gespeichert und dann, wenn der andere Nutzer online geht, an diesen weitergeleitet. Die Nachrichten bleiben darüber hinaus auf dem Server der I erhalten.

Nach dem Tod der S erhoffen sich die E als deren gesetzliche Erben bei Whapp Hinweise über mögliche Absichten oder Motive ihrer Tochter zu erhalten und begehrten daher von I Zugang zum Whapp-Benutzer-Account ihrer Tochter.

Die I lehnt dieses Ansinnen jedoch mit dem Hinweis darauf ab, dass sie keine Daten von verstorbenen Nutzer:innen herausgabe. Eine Weitergabe der Nutzungsdaten einschließlich der Gesprächsverläufe an die Erben sei ihr mit Blick auf das sowohl der S als auch deren Kommunikationspartnern grundrechtlich gewährleistete Fernmeldegeheimnis nicht gestattet. Zudem sei doch schon mehr als fraglich, ob die E überhaupt Erben des Vertrages über die Nutzung von Whapp sein könnten. Schließlich sei ein solcher Vertrag schon seinem Wesen nach ausschließlich an die Person des Account-Inhabers geknüpft. Selbst wenn es sich bei einem Benutzer-Account um vererbbares Vermögen handeln würde, sei ihr eine Herausgabe jedenfalls aber mit Blick auf den Schutz der dort enthaltenen höchstpersönlichen Daten, dem sie als Diensteanbieter einfachgesetzlich wie auch von Verfassungs wegen verpflichtet sei, unmöglich. So vertraue der Account-Inhaber darauf, dass die Nachrichten zwischen den Nutzern vertraulich bleiben und auch nach dem Tod nicht ohne explizite Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Die E halten an ihrem Begehr fest und erwideren, dass das Fernmeldegeheimnis einer Zugangseröffnung schon allein aufgrund des kürzlich erlassenen § 4 TDDDG fände, gelte der Schutz jedenfalls nur für den eigentlichen Übertragungsvorgang, welcher aber mit Abruf der Nachrichten beendet sei. Auch der Schutz von Informationen über höchstpersönliche Verhältnisse stehe einer Herausgabe der Daten nicht im Wege, schließlich obliege ihnen als Erziehungsberechtigte und Erben die Personensorge hinsichtlich der S, was auch die Wahrnehmung ihres Persönlichkeitsrechts umfasse. Im Übrigen seien

auch Tagebuchaufzeichnungen oder persönliche Briefe, die ebenfalls höchstpersönliche Inhalte enthalten können, vererbbar – nichts anderes könne daher für digital gespeicherte Daten gelten.

**Aufgabe 2 (Gewichtung 50 %): Prüfen Sie, ob E gegen I einen Anspruch auf Zugang zum Benutzerkonto hat. Auf datenschutzrechtliche Bestimmungen ist mit Ausnahme des TDDDG nicht einzugehen. Auf die abgedruckten Vorschriften wird hingewiesen.**

**Bearbeitungsvermerk:** Beide Aufgabenstellungen sind in umfassenden Rechtsgutachten, die alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls im Hilfsgutachten – behandeln, zu erörtern.

---

### **§ 1626 BGB – Elterliche Sorge, Grundsätze**

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) [...]

### **§ 2047 BGB - Verteilung des Überschusses**

(1) [...]

(2) Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlass beziehen, bleiben gemeinschaftlich.

### **§ 2373 BGB – Dem Verkäufer verbleibende Teile**

Ein Erbteil, der dem Verkäufer nach dem Abschluss des Kaufs durch Nacherbfolge oder infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt, sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtnis ist im Zweifel nicht als mitverkauft anzusehen. Das Gleiche gilt von Familienpapieren und Familienbildern.